



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 19. November 2020

Herr [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

U.Z.: 20/2070-rh/mf

Antrag gestellt am: 10.11.2020

Sehr geehrte Herrn [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

Anbei erhalten Sie das Dokument ST 10730/20 INIT, das wir im Zusammenhang mit Ihrem Antrag ermittelt haben.

Zudem haben wir die Dokumente ST 10728/20 INIT und ST 12134/20 INIT + REV 1 ermittelt.

Anbei erhalten Sie eine teilweise zugängliche Fassung des Dokuments ST 10728/20 INIT.

Allerdings gilt Folgendes:

Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der uneingeschränkte Zugang zu Dokument ST 10728/20 INIT und der Zugang zu den Dokumenten ST 12134/20 INIT + REV 1 nicht gewährt werden kann.

Bei Dokument ST 10728/20 vom 18. September 2020 handelt es sich um einen Vermerk des Vorsitzes an die Delegationen zum Thema Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung. Die Dokumente ST 12134/20 INIT + REV 1 vom 21. Oktober und 6. November 2020 sind Vermerke des Vorsitzes an die Delegationen zu dem Entwurf einer

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) № 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABI. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABI. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

Entschließung des Rates zur Verschlüsselung – Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung. Diese Dokumente enthalten zahlreiche Entwürfe für Empfehlungen und Strategieoptionen, die in den Vorbereitungsgremien des Rates erst erörtert werden müssen.

Die Entscheidungsfindung ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind die Beratungen heikel und komplex, und die in den Dokumenten analysierten Themen sind ein wichtiger Teil der Grundlage für die Beratungen. Die vollständige Freigabe der Vermerke zu einem Zeitpunkt, zu dem in den Vorbereitungsgremien des Rates noch kein angemessenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen erreicht worden ist, würde sich negativ auf die Verhandlungen auswirken, da die internen Beratungen des Rates behindert würden; dies brächte das Risiko mit sich, dass die Fähigkeit der Organe, zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen, beeinträchtigt würde.

Eine vollständige Freigabe des Dokuments ST 10728/20 INIT und die Freigabe der Dokumente ST 12134/20 INIT + REV 1 in dieser Phase würde daher den Entscheidungsprozess des Rates erheblich beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den uneingeschränkten Zugang zu Dokument ST 12134/20 INIT und den Zugang zu den Dokumenten ST 12134/20 INIT + REV 1 verweigern.

Nachdem das Generalsekretariat den Kontext, in dem die Dokumente erstellt wurden, geprüft hat, konnte es alles in allem keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die (vollständige) Freigabe dieser Dokumente rechtfertigt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) № 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.²

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 2.

² Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) № 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.